

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Vom 28.03.2014

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Mittweida kann lebenden Personen das Ehrenbürgerrecht verleihen, die Ehrennadel der Stadt Mittweida verleihen, sie zum(r) Ehrenstadtrat/-rätin ernennen oder sie mit der Eintragung im Ehrenbuch der Stadt würdigen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Stadt Mittweida kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben und deren Wirken zum Wohle der Stadt im nationalen und internationalen Leben beigetragen hat, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Das Ehrenbürgerrecht ist nicht an den Wohnsitz in der Stadt Mittweida gebunden.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird öffentlich durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in würdiger Form verliehen. Mit der Verleihung trägt sich der Ehrenbürger in das Ehrenbuch der Stadt (§ 5) ein.

Näheres regelt die Ehrenbürgerrichtlinie der Stadt Mittweida.

§ 3 Ehrennadel

(1) Die Stadt Mittweida kann Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrennadel überreichen. Über die Verdienste des jeweils Geehrten wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt, die mit der Ehrennadel in würdiger Form überreicht wird.

(2) Die Ehrennadel wird in den Kategorien „Gold“, „Silber“ oder „Bronze“ verliehen.

(3) Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte sowie sachkundige Bürger erhalten eine Ehrennadel in der Kategorie „Bronze“ nach einer vollständigen Wahlperiode. Diese Verleihung wird einmalig vorgenommen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Stadträten, Ortsvorstehern, Ortschaftsräten und sachkundigen Bürgern aufgrund ihres besonderen Engagements für die Stadt Mittweida während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf Beschluss des Stadtrates die Ehrennadel in der Kategorie „Silber“ zu verleihen.

Stadträte, die zugleich Ortsvorsteher bzw. Ortschaftsrat sind, erhalten für diese Zeit nur eine Ehrung. Ortsvorsteher, die zugleich Ortschaftsrat sind, erhalten für diese Zeit nur eine Ehrung.

§ 4 Ehrenstadtrat / Ehrenstadträtin

- (1) Die Stadt Mittweida kann Personen auf Beschluss des Stadtrates, die sich durch außergewöhnliche Leistungen insbesondere in ihrer Funktion als Kommunalpolitiker für den Rat und die Stadt besonders verdient gemacht haben, bsp. als Fraktionsvorsitzender, zum Ehrenstadtrat bzw. zur Ehrenstadträtin innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden ernennen.
- (2) Das Ehrenstadtratsrecht wird öffentlich durch Übergabe einer vom Oberbürgermeister zu unterzeichnenden Urkunde in angemessener Form verliehen und durch die Verleihung der Ehrennadel der Stadt in der Kategorie „Gold“ besonders gewürdigt.
- (3) Mit der Verleihung wird der Ehrenstadtrat bzw. die Ehrenstadträtin auf der Ehrenratstafel aufgenommen. Diese Tafel befindet sich im Ratssaal. (*noch ausstehend*)

§ 5 Ehrenbuch

Die Stadt Mittweida kann Persönlichkeiten, die zum Wohl der Stadt Mittweida im besonderen Maße beigetragen haben, und Personen des öffentlichen Lebens mit einer Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt würdigen. Die Entscheidung obliegt dem Oberbürgermeister.

§ 6 Verfahren

- (1) Anregungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Ehrennadel, nimmt der Oberbürgermeister von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Stadtrat durch Wahl nach nichtöffentlicher Vorberatung im Verwaltungsausschuss. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erhält.
- (3) Über die Verleihung der Ehrennadel der Kategorien „Gold“ und „Silber“ entscheidet der Stadtrat durch Wahl nach nichtöffentlicher Vorberatung im Verwaltungsausschuss. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates erhält. Über die Verleihung der Ehrennadel in der Kategorie „Bronze“ entscheidet der Oberbürgermeister.
- Eine Ausnahme bildet § 3 (3) bei der Auszeichnung von Stadträten, Ortschaftsräten bzw. Ortsvorstehern und sachkundigen Bürgern mit der Ehrennadel in der Kategorie „Bronze“.

§ 7 Entziehung der Ehrung

Der Stadtrat kann die Ehrenbürgerschaft und das Ehrenstadtratsrecht durch Beschluss entziehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Mittweida vom 18.12.2009 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittweida, den 28.03.2014

Damm
Oberbürgermeister

(Siegel)

Ehrenbürgerrichtlinie der Stadt Mittweida

Vom 28.03.2014

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Richtlinie als Handlungsempfehlung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 2 der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten kann die Stadt Mittweida das Ehrenbürgerrecht an Personen verleihen (Ehrenbürger).
Diese Ehrenbürgerrichtlinie findet daher auf den bezeichneten Personenkreis Anwendung.

§ 2 Rechte des Ehrenbürgers auf Lebenszeit

- (1) Ehrenbürger erhalten für den Besuch aller städtischen Einrichtungen und Veranstaltungen freien Eintritt.
- (2) Ehrenbürger sind auf der Ehrenbürgergedenktafel im Rathaushof einzutragen.
- (3) Bei allen wichtigen gesellschaftlichen Veranstaltungen der Stadt Mittweida werden Ehrenbürger vom Oberbürgermeister als Ehrengäste der Stadt eingeladen.

§ 3 Pflichten der Stadt nach dem Ableben des Ehrenbürgers

- (1) Die Stadt würdigt das Leben der Ehrenbürger in verschiedenen Veröffentlichungsformen, wie bspw. Berichte im Amtsblatt, Presseinformationen etc.
- (2) Zu Jubiläen des Ehrenbürgers gedenkt die Stadt Mittweida in würdiger Form.
- (3) Die Stadt Mittweida zahlt einen pauschalen Zuschuss i.H.v. 1000,00 EUR für die Ausrichtung der Trauerfeier.
- (4) Findet eine Beisetzung des verstorbenen Ehrenbürgers in Mittweida statt, übernimmt die Stadt Mittweida die Grabpflege des verstorbenen Ehrenbürgers für eine Dauer von zunächst 20 Jahren.
- (5) Der Oberbürgermeister nimmt an der Trauerfeier teil und kondoliert in Vertretung der Stadtverwaltung und des Stadtrates.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mittweida, den 28.03.2014

Damm
Oberbürgermeister

(Siegel)